

## Gebührensatzung der Stadtbücherei Pulheim vom 25.02.2019

Gemäß §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat in seiner Sitzung am 19.02.2019 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbücherei Pulheim beschlossen:

### § 1 - Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbücherei Pulheim werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Die Gebühren betragen:

Büchereiausweis für Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr Gültigkeit: 12 Monate	20,00 €
Ermäßigte Gebühr für folgende Personenkreise (gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises): Schüler/innen & Auszubildende ab 18 Jahren, Studierende, Schwerbehinderte (ab 80%) Gültigkeit: 12 Monate	10,00 €
Ermäßigte Gebühr für Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW	14,00 €
Büchereiausweis für Kinder und Jugendliche bis einschl. 17. Lebensjahr, sowie Arbeitslose, Leistungsempfänger/innen (überwiegender Lebensunterhalt) nach SGB II oder SGB XII (gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises) Gültigkeit: 12 Monate	2,50 €
Schnupperausweis (kann nur einmalig ausgestellt werden): Gültigkeit: 3 Monate	6,00 €
Säumnisgebühren für alle Medien, pro Exemplar und Öffnungstag	0,20 €
Mahngebühr, pro Mahnstufe	1,00 €
Vormerkungen, pro Titel	1,00 €
Fernleihen, pro Titel	3,00 €
Ersatzausweis, pro Ausweis	2,50 €
Gebühr für Internetnutzung, pro angefangene Stunde (bei gültigem Büchereiausweis kostenlos)	1,00 €

### § 2 - Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.2015 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Gebührensatzung der Stadtbücherei Pulheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 25.02.2019

gez. Frank Keppeler  
Bürgermeister